Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins

Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein

Band: 49 (1931)

Artikel: Die Haftung des Lehrers aus Verletzung der Aufsichtspflicht : (Referat in der Bezirkslehrerkonferenz Albula vom 15. Februar 1930)

Autor: Sonder, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-146789

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Haftung des Lehrers aus Verletzung der Aufsichtspflicht

von Dr. jur. P. Sonder, Salux

(Referat in der Bezirkslehrerkonferenz Albula vom 15. Februar 1930)

Bei der Haftpflicht gilt in erster Linie der fundamentale Rechtsgrundsatz, daß jedermann nur einzustehen hat für die eigenen unerlaubten Handlungen, die er mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen hat. — Dieser Grundsatz war aber schon zu allen Zeiten durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen, und so auch in unserer modernen Gesetzgebung, indem die Haftpflicht statuiert wurde für schädigende Handlungen Dritter, und anderseits auch für Schäden, die von vernunftlosen Lebewesen verursacht werden, und sogar für Schäden, die von leblosen Dingen herrühren. — So haftet z. B. der Geschäftsherr für den Schaden, den seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, der Tierhalter haftet für den von einem Tiere angerichteten Schaden, der Werkeigentümer hat den Schaden zu ersetzen, den dieses infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursacht, und endlich haftet das Familienhaupt für den Schaden, den ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse anrichtet. —

Verantwortlich ist das Familienhaupt, also der Elternteil oder die Elternteile, die die tatsächliche Hausgewalt, die Leitung der Hausgeschäfte inne haben. —

Wenn wir nach den inneren Gründen der Haftung für unerlaubte Handlungen der der Hausgewalt unterstehenden Personen fragen, so müssen wir sagen, daß ein starres Festhalten am Prinzipe, daß jedermann nur haftbar sei für die eigenen Handlungen, im Verkehr und im praktischen Leben oft zu unerträglichen Härten und unbilligen Resultaten führen würde. — Hätte der Geschädigte stets nur die Möglichkeit, den Schädiger zu belangen, so bekäme er in sehr vielen Fällen überhaupt keinen Ersatz, und zwar immer dann, wenn der Deliquent selbst vermögenslos oder handlungsunfähig ist. Der erlittene Schaden bliebe dann regelmäßig an dem Verletzten hängen. Das Gesetz schafft deshalb die Möglichkeit, daß sich der Geschädigte unter gewissen Voraussetzungen an einen Dritten halten kann, der mit dem Schadenstifter in einem gewissen Verhältnis steht, und der eher als jener in der Lage ist, Genugtuung zu leisten.

Die Rechtfertigung der Haftung ergibt sich aus dem Schutzbedürfnis. Das Schutzbedürfnis gegenüber Rechtsverletzungen welche von hier in Frage stehenden Personen drohen, ist ein ganz besonders intensives, weil diese die Tragweite ihrer Handlungen in der Regel nicht zu ermessen vermögen, und daher weit eher Unheil anstiften, als wie geistig und körperlich Vollentwickelte. Mit der den Eltern obliegenden Pflicht zur Erziehung ist die Pflicht zur Beaufsichtigung des Kindes wesentlich verbunden. Durch gewissenhafte Handhabung der Aufsichtspflicht und durch gutes Beispiel sollten sie die Möglichkeit und die Macht haben, ihre Schutzbefohlenen von widerrechtlichen Handlungen gegenüber Dritten abzuhalten. Kommen sie ihren Pflichten nicht oder nicht gewissenhaft nach, so erscheint es nicht anders als billig, wenn sie die daraus resultierenden Konsequenzen zu tragen haben. —

Im geltenden Rechte findet sich über Haftung des Familienhauptes eine einzige Bestimmung in Art. 333 Z. G. B. In der Rechtsliteratur ist man einer Meinung, daß die Haftung der Eltern auf einen Dritten übergehe, wenn die Eltern die Aufsicht über ihre Kinder dieser Drittperson übertragen haben, und wenn sie in der Wahl des Aufsichtspersonals die nötige Sorgfalt haben walten lassen.

Bei unseren Verhältnissen der öffentlichen obligatorischen

Schulen, wo die Eltern den Lehrer nicht selber bestimmen können, haben wir aber andere Kriterien öffentlich-rechtlicher Natur für die Tauglichkeit dieser Aufsichtsperson, nämlich die bestandene Fähigkeitsprüfung, daß jeder Lehrer die geeignete Person sei zur Annahme einer delegierten Aufsichtspflicht im Sinne von Art. 333. — Wir gehen also für das Folgende von der Presumption aus, daß die Eltern, welche ihre Kinder einer öffentlichen Schule anvertrauen, in der Wahl des Aufsichtspersonals, das übliche und durch dei Umstände gebotene Maß von Sorgfalt beobachtet haben.

Eine Spezialbestimmung über die Haftung des Lehrers enthält das Z. G. B. nicht. Auch das alte bündnerische Privatrecht enthielt keine solche Bestimmung. Hingegen erhielt das Privatrecht des Kantons Zürich eine bezügliche Sonderbestimmung. Diese lautete:

„Unter denselben Voraussetzungen haftet die Mutter, welche nach Abgang des Vaters der Haushaltung vorsteht, für ihre in dieser lebenden Kinder, ferner ein anderes an der Spitze der Haushaltung stehendes Familienhaupt für deren Glieder, die Dienstherren für ihre Arbeiter, die Lehrer für die Schüler während der Schulzeit, die Inhaber von Erziehungsanstalten für ihre Zöglinge."

Eine ähnliche Bestimmung stellt auch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch auf: „Wer kraft des Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt." Diese Gesetzesstelle wird von „Staudinger" folgendermaßen kommentiert:

„Auch der Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt wird kraft Gesetzes als zur Führung der Aufsicht über die minderjährigen Schüler verpflichtet zu erachten sein, selbst wenn eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift dieses Inhaltes nicht nachweisbar ist. Je nach den konkreten Umständen wird sich entscheiden, wer als der nach der Lage des Falles Aufsichtspflichtige erscheint und daher auch die Verantwortung zu tragen hat. Handelt es sich z. B. um einen Schaden, den ein Schüler während

des Unterrichtes oder bei einem unter Leitung des Lehrers unternommenen Schulausflug oder bei einem Schulfest einem Dritten zufügt, so kann selbstverständlich nur die Haftung des Lehrers in Frage kommen, während für die in der schulfreien Zeit verübten unerlaubten Handlungen des Minderjährigen regelmäßig Eltern, Vormund oder Pfleger verantwortlich sein wird." So weit Staudinger.

Ähnlich lautet auch die bezügliche Bestimmung des c. c. français in Art. 1384:

„Les instituteurs et les artisans sont responsables du domage causé par leurs élèves et apprentis pendant le temps, qu'ils sont sous leur surveillance." —

Das zürcherische Privatrecht war vorbildlich für die heutige Fassung des Z. G. B. Dieses verzichtet jedoch auf eine casuistische Aufzählung, sondern begnügt sich schlechthin mit der Statuierung der Haftung des aufsichtspflichtigen Familienhauptes. In weiter Interpretation der Aufsichtspflicht des Familienhauptes ist der essentielle Inhalt des Artikels der, daß jeder, dem in Vertretung der Eltern die Aufsichtspflicht zukommt, auch haftbar ist. Für die Zeit also, während welcher die Kinder der Aufsicht des Lehrers unterstehen, cessiert die Aufsichtspflicht der Eltern, und der Lehrer tritt an deren Stelle mit allen ihren Pflichten. —

Die Haftpflicht des Lehrers ist aber bedingt durch verschiedene Voraussetzungen, die zu liegen haben einerseits bei der beaufsichtigten Person und anderseits beim aufsichtspflichtigen Lehrer.

1. Wenn wir uns fragen, für welche Personen der Lehrer einzustehen hat, so lautet die allgemeine Antwort darauf einfach: für die seiner Obhut unterstellten. Damit ist aber nicht viel gesagt, denn wir müssen uns weiter fragen: „Wer ist der Aufsicht des Lehrers unterstellt?" — Im landläufigen Sinne versteht man unter Aufsicht jedes Verhältnis, bei welchem jemand eine Person, gleich zu welchem Zweck, überwacht. Allein, unsere Gesetzgebung unterstellt dem Worte einen viel engeren Sinn. Es darf darunter nur ein solches Aufsichtsverhältnis verstanden werden, welches speziell darauf abzielt, Dritte vor Rechtsverletzungen durch die Schüler zu bewahren. Es muß nun ohne weiteres zugegeben werden, daß die Aufsicht, welche der Lehrer seinen

Schutzbefohlenen gegenüber ausübt, in erster Linie den Interessen eines gedeihlichen Unterrichtes dient, und nur in zweiter Linie auch dem Schutze der Allgemeinheit gegenüber Gefährdung durch die Schutzbefohlenen. — Wir haben aber nur die Fälle zu untersuchen, in denen die Aufsichtspflicht des Lehrers den Zweck hat, Drittpersonen vor Schaden zu bewahren!

Wenn wir uns weiter fragen, bezüglich welcher Schüler der Lehrer zur Aufsicht im soeben dargelegten Sinne des Wortes verpflichtet und infolgedessen haftbar ist, so müssen wir sagen, daß die Haftung des Lehrers auf das Verhalten solcher Schüler beschränkt bleibt, die einer Aufsicht wirklich benötigen, weil sie die Konsequenzen ihrer Handlungen nicht zu ermessen vermögen. Welche Personen aufsichtsbedürftig sind, kann nicht allgemein gesagt werden, auf alle Fälle aber ist das Alter des Kindes ein mitbestimmendes Moment für die Statuierung der Aufsichts- und Haftpflicht des Lehrers. —

Der Franzose Toullier hatte die Theorie aufgestellt, daß die aufsichtspflichtige Person nur für das widerrechtliche Verhalten solcher seiner Obhut unterstellten haftbar gemacht werden könne, die bereits eine gewisse geistige Reife erlangt hätten. Nur wenn der Beaufsichtigte bei der Begehung der unerlaubten Handlung die zur Erkenntnis der Widerrechtlichkeit seines Verhaltens erforderliche Einsicht gehabt habe, könne der Vater, der Lehrer usw. zur Verantwortung gezogen werden, andernfalls aber liege ein Zufall vor, und der Geschädigte müsse dann eben den erlittenen Schaden selbst tragen. — Daß diese Theorie unrichtig ist, liegt auf der Hand, denn die Anwendung derselben auf die Praxis würde zu ganz unhaltbaren Zuständen führen. Die Theorie von Toullier wurde aber auch von keinem anderen Rechtsschriftsteller angenommen. Es ist vielmehr richtig, daß es eine untere Altersgrenze, bei welcher die Haftpflicht beginnen würde, nicht gibt. Das Gesetz spricht auch ganz schlechthin von „Minderjährigen".

Hier wäre man versucht, den Schluß zu ziehen, daß mit Eintritt der Volljährigkeit die Aufsichtspflicht und damit die Haftpflicht automatisch dahin fallen. Das ist allerdings der normale Fall, doch sind auch hier Ausnahmen möglich, und die Haftung muß sinngemäß auch auf solche Personen ausgedehnt werden,

die zwar mündig sind, bei denen aber doch nach den Umständen eine Beaufsichtigung wegen ihrer abnormen Charakter- oder Geisteseigenschaften notwendig ist, z. B. Jähzornige, zu Exzessen Neigende, Epileptiker usw. Dieser Fall dürfte für Primar- oder Sekundarlehrer wohl kaum einmal praktisch werden, wohl aber bei Mittelschulen, wo bekanntlich die Studienzeit bis in die Mündigkeit hineindauert. Bei einem Internate oder Konvikte wäre in einem solchen Falle der Konviktvorsteher aufsichts- und infolgedessen auch haftpflichtig.

2. Damit gehen wir über zur Handlung des Beaufsichtigten und fragen uns:

a) Für welche Handlungen des beaufsichtigten Schülers muß der Lehrer haften? Nach dem Wortlaut des Gesetzes ganz allgemein für „Schädigende Handlungen", und zwar muß der Täter widerrechtlich gehandelt haben. Wer in Ausübung eines Rechtes jemanden schädigt, ist zu keinem Ersatze verpflichtet. (Notwehr.)

Die widerrechtliche Schadenszufügung besteht regelmäßig in einer positiven Handlung. Eine Unterlassung genügt in der Regel nicht, da eine Rechtspflicht, im Interesse anderer tätig zu sein, nur ausnahmsweise besteht.

b) Unter Schaden haben wir in erster Linie den Vermögensschaden zu verstehen, und dieser besteht in der Differenz zwischen der Vermögenslage, welche nach der Vornahme der unerlaubten Handlung besteht, und derjenigen, die ohne diese bestehen würde.

In zweiter Linie kann es sich aber auch handeln um das Vermögen nicht treffende Nachteile, z. B. Verletzung des Lebens, Verletzung der körperlichen Integrität. Für den Ersatz des Nichtvermögensschadens wird im Gesetz der Ausdruck Genugtuung gebraucht.

Widerrechtlich ist die Handlung dann, wenn sie rechtlich geschützte Interessen eines Dritten verletzt.

Professor Eugen Huber sagt, widerrechtlich sei jede Handlung, welche ein rechtlich handelnder Mensch im allgemeinen nicht vornehme.

c) Die dritte Voraussetzung ist der Causalzusammenhang zwischen der Tat und dem eingetretenen Erfolg. Nicht notwendig ist aber, daß man es mit einer unmittelbaren Folge der bedingenden Handlung zu tun habe. Auch eine entfernte Teilursache kann ausreichend sein. Es genügt, daß ein Verhalten eine Bedingung auslöse, die ihrerseits direkt oder indirekt, durch späteres Hinzukommen anderer Umstände den Erfolg bewirkt, vorausgesetzt nur, daß die ausgelöste Zwischenursache und die schließliche Folge sich als eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Folge des ersten ursächlichen Momentes darstellt und daher jene erste Handlung erfahrungsgemäß geeignet war, gerade den konkreten Erfolg herbeizuführen. Das nennt man den normalen Verlauf der Causalreihe. So ward z. B. der Verursacher eines Beinbruches auch haftbar erklärt für den Bruch des zweiten Beines, welcher eintrat bei einem Gehversuch infolge der nach dem Bruch des ersten Beines eingetretenen Unbeholfenheit. (B. G. E. 33 II, S. 571.)

Ein anderer Fall, wo der Causalzusammenhang bejaht wurde, ist folgender: Eine Gemeinde hatte im Schulhof Kalk abgelagert. Zwei Knaben bewarfen sich damit, und einer wurde an einem Auge schwer verletzt. Das Bundesgericht bejahte auch hier den Causalzusammenhang zwischen der unvorsichtigen Handlung der Gemeinde und dem eingetretenen Schaden am Knaben. (B. G. E. 38 II, S. 473.)

d) In subjektiver Hinsicht ist aber das Vorhandensein eines Verschuldens des Täters zur Begründung der Haftpflicht des aufsichtspflichtigen Lehrers nicht nötig. Der Lehrer haftet also nicht nur für vorsätzliche und fahrlässige Handlungen seiner Schüler, sondern auch für den sogen. Zufall. (Beim Ballspiel verletzt ein Schüler dem anderen ein Auge.) Die Frage, ob ein Verschulden des Täters für die Begründung der Haftpflicht notwendig sei oder nicht, war lange Zeit kontrovers. Die heute herrschende Ansicht in der Rechtsliteratur, die auch vom Bundesgericht bestätigt wurde, ist die, daß ein Verschulden des Täters nicht nötig sei.

3. Wir haben bereits bemerkt, daß die Haftung des Lehrers auch abhängig sei von Voraussetzungen, die bei ihm selbst zu liegen haben, und diese sind:

a) die Pflicht zur Aufsicht;

b) die schuldhafte Verletzung dieser Aufsichtspflicht;

c) der Causalzusammenhang zwischen dem Mangel an Aufsicht und dem eingetretenen Schaden.

a) Die Schadenersatzverbindlichkeit setzt also auf Seiten des Lehrers in erster Linie eine rechtliche Pflicht zur Führung der Aufsicht über seine Schüler voraus. Der Schüler wird in die Schule geschickt, damit er hier den Unterricht genieße und gleichzeitig erzogen und überwacht werde. Die Eltern delegieren dem Lehrer einen Teil der „patria potestas". Das tun sie aber nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß jener ihnen auch einen Teil der Elternpflichten abnimmt. Während der Schulzeit ist den Eltern die Möglichkeit benommen, das Kind zu beaufsichtigen. Daher soll der Lehrer an ihre Stelle treten und die Schutzbefohlenen im Auge behalten. Die Aufsichtspflicht des Lehrers erstreckt sich aber nur auf die Zeit der Schuldauer und gilt also während des Unterrichtes, während den Pausen, auf dem Spielplatz, auf dem Turnplatz, auf Schulausflügen. Dagegen nach Schluß des Unterrichtes lebt sofort die Überwachungspflicht der Eltern wieder auf. Der Lehrer ist also im Zweifel nicht verpflichtet, die Schüler auf dem Heimweg zu beaufsichtigen.

b) Die rechtlich-analoge Folge der Verletzung, und zwar der schuldhaften Verletzung der Aufsichtspflicht, ist die Haftung für die Handlungen seiner Schutzbefohlenen. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist dann gegeben, wenn die Beaufsichtigung des Täters durch den Lehrer eine mangelhafte war. Die mangelhafte Beaufsichtigung muß vom Geschädigten nicht bewiesen werden, sondern diese wird gesetzlich präsumiert, und es ist dann Sache des Lehrers, den Beweis für seine Nichtschuld zu führen.

c) Die dritte Voraussetzung für die Statuierung der Haftpflicht ist sodann, gleich wie beim Täter selbst, das Vorliegen des Causalzusammenhanges zwischen dem Mangel an Beaufsichtigung und dem eingetretenen Schaden. Der Schaden muß eingetreten sein, gerade deshalb, weil der Lehrer seine Aufsichts-

pflicht nicht gehörig ausgeübt hat. Es ist also nötig, daß die in der Person des Geschädigten eingetretene nachteilige Rechtslage auf das Verhalten des in Anspruch zu Nehmenden zurückzuführen sei. Erforderlich ist immer der faktische oder natürliche Zusammenhang. Hier wäre wiederum zu unterscheiden zwischen positivem Tun und Unterlassen, und weil die Verletzung der Aufsichtspflicht regelmäßig in einem Unterlassen besteht, haben wir nur diese kurz zu betrachten.

Die Unterlassung bewirk als solche keinen äußeren Erfolg und ist, für sich allein betrachtet, nicht causal. Das Unterlassen kann aber unter den Gesichtspunkt des causalen Bedingungsverhältnisses gebracht werden, wenn statt der Unterlassung eine positive Handlung und damit die Hinderung eines bestimmten Erfolges erwartet wird. Dann steht die Unterlassung, den Eintritt des Erfolges zu verhindern, der positiven Verursachung gleich, sofern ohne die Unterlassung der Erfolg nicht eingetreten wäre. Ist also vom Lehrer die Anwendung einer bestimmten Sorgfalt in der Beaufsichtigung seiner Schüler gefordert, so ist die Unterlassung dieser Sorgfalt für den Eintritt eines Schadens causal, wenn durch die Anwendung der gebotenen Sorgfalt der Schaden verhütet worden wäre, und nicht causal, wenn er trotzdem eingetreten sein würde.

Einige Beispiele mögen das Gesagte über den Causalzusammenhang erläutern:

Der Sekundarlehrer gestattet seinen Schülern während der Pause mit der Armbrust zu schießen. Er gibt ihnen die nötigen Instruktionen, wie sie sich dabei zu verhalten haben, damit sie niemanden gefährden. Eine Zeitlang überwacht er sie beim Schießen, und wie er sieht, daß die jungen Leute vorsichtig zu Werke gehen, entfernt er sich vom Platze. Bald darauf lassen jene die gegebenen Vorsichtsmaßnahmen außer Acht, und es wird eine Person durch ein Geschoß verletzt. Hier dürfte der Causalzusammenhang nicht gegeben sein, denn auf alle Fälle hat der Lehrer hier die erforderliche Sorgfalt in der Beaufsichtigung angewendet, indem er die Schüler über den Umgang mit der Armbrust instruiert hat. Man kann hier nicht von einer Unterlassung der Aufsichtspflicht reden. Es darf nämlich dem Lehrer sicherlich nicht zugemutet werden, daß er seine halb-

erwachsenen Zöglinge auf Schritt und Tritt begleite und überwache.

Ein anderes Beispiel:

Der Sekundarlehrer gestattet aber seinen Schülern in der Turnstunde das Scheibenschießen mit dem Ordonnanzgewehr, ohne sie zu beaufsichtigen und ohne sie über die Handhabung der Waffe instruiert zu haben. Eine Zeitlang geht alles gut; doch plötzlich bei der Abgabe eines Schusses wird der Lauf des Gewehrs infolge zu starker Pulverladung einer Patrone versprengt, wobei der Schütze und ein weiterer Schüler erheblich verletzt werden. Hier trifft nun den Lehrer allerdings der schwere Vorwurf, daß er seine Schüler nicht gehörig beaufsichtigt habe, trotzdem aber dürfte er von der Haftung frei werden, weil das Unglück nicht im Causalzusammenhang steht mit dem Mangel an Aufsicht. Das Unglück ist nicht deshalb passiert, weil der Lehrer die Schüler nicht beaufsichtigt hat, sondern deshalb, weil eine Patrone eine zu starke Pulverladung hatte, und wäre auch passiert, wenn der Lehrer bei den Schülern gestanden wäre und sie beim Schießen gehörig beaufsichtigt hätte.

Beim vorliegenden Beispiel dürfte es sich vielleicht doch fragen, ob den Lehrer nicht schlechthin eine Schuld trifft, weil er seine Schüler mit Feuerwaffen hantieren ließ. Das haben wir jedoch an dieser Stelle nicht zu untersuchen, das Beispiel sollte nur das Vorliegen und das Nichtvorliegen des Causalzusammenhanges illustrieren.

Drittes Beispiel:

Der Lehrer weiß, daß einige Schüler der ersten Klasse gerne mit Zündhölzchen spielen, und er beobachtet sie öfters bei diesem Spiel. Eines Tages zünden sie während der Pause hinter dem Schulhause ein kleines Feuer an, ein dort befindlicher Holzschopf fängt Feuer und brennt auf den Grund nieder. Bald darauf zieht ein Gewitter heran, und der zündende Blitz fährt in die Trümmer des abgebrannten Schopfes nieder. Sollte sich hier der Lehrer auch exculpieren können, dadurch daß er dartut, daß der Holzschopf sowieso niedergebrannt wäre infolge Blitzschlag? Entschieden nicht, denn das Niederbrennen infolge Blitzschlag

wäre die Folge einer ganz anderen Causalreihe. Der Causalzusammenhang, der den Erfolg herbeigeführt haben würde, kann nur dadurch wegfallen, da eine andere Bedingung eintritt, die ihn vorher verwirklicht, z. B. ein wegen tödlicher Körperverletzung in den Spital Gebrachter stirbt dort an der inzwischen ausgebrochenen Cholera. Hier liegt keine Tötung vor.

Anders aber liegt die Sache, wenn erst nach Eintritt der adequat verursachten Folge ein Ereignis stattfindet, das auch ohne die frühere Bedingung den Erfolg verwirklicht hätte. (Obiges Beispiel des Holzschopfes.) Oder nachdem die Schüler sämtliche Fenster eines Hauses eingeworfen haben, brennt das Haus nieder infolge Kurzschluß. Dadurch werden die Schüler, resp. der Lehrer von der Pflicht zum Ersatze der zerbrochenen Scheiben nicht befreit, und der Lehrer kann sich nicht exculpieren mit der Ausrede, die Fenster wären beim Hausbrande sowieso in Trümmer gegangen.

Viertes Beispiel:

Der Lehrer gestattet seinen Schülern während der Pause zu schlitteln, hie und da beaufsichtigt er sie, hie und da auch nicht. Eines Tages nun bleibt der Lehrer im Schulzimmer, während sich die Schüler mit Schlitteln vergnügen. Im Moment, wo ein Schüler in voller Fahrt eine Kurve nimmt, begegnet ihm ein Fuhrwerk. Beim Versuche auszuweichen, fährt der Schüler in eine Mauer und bricht sich ein Bein. Auch hier muß man den Causalzusammenhang zwischen der eingetretenen Körperverletzung und der mangelhaften Aufsicht verneinen, denn das Unglück wäre auch passiert, wenn der Lehrer dabei gewesen wäre und die Schüler beim Schlitteln beaufsichtigt hätte.

Dieses Beispiel ist insofern besonderer Art, als es sich hier um einen Unfall handelt, der einem Schüler zustößt, ohne von einem auch der Aufsicht unterstellten Dritten verursacht zu sein. Allein auch bei solchen Schadenereignissen muß man prinzipiell die Haftung des Lehrers bejahen, natürlich immer den Causalzusammenhang vorausgesetzt.

Die Aufsichtspflicht kann sich nämlich noch auf anderen Rechtsgründen stützen. Sieht man die Unterbringung des Kindes in einer Schule als auf einem privatrechtlichen Vertrag be-

ruhend an, dann liegt bei Verletzung der Aufsichtspflicht eine nicht richtige Erfüllung des Vertrages vor. Man kann aber auch die Stellung des Lehrers als diejenige eines Beauftragten ansehen. Wenn es sich beim Lehrer aber um einen öffentlichen Beamten oder Angestellten handelt, dann beruht die Aufsichtspflicht auf einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, wobei aber gleichwohl die privatrechtlichen Schadenersatznormen gelten, soweit nicht das öffentliche Recht besondere Verantwortlichkeitsregeln aufstellt.

Ich wollte in diesem Zusammenhange nur erwähnen, daß die Aufsichts- und Haftpflicht sich auf mehreren Rechtsgründen stützen kann. Diese sind jedoch nicht Gegenstand unserer Ausführungen, und deshalb begnüge ich mich mit einem Hinweis darauf. Aber auch hier kämen die bereits erörterten und die noch zu erörternden Rechtsgrundsätze zur Anwendung.

4. Die Beweislast ist im großen und ganzen den allgemeinen Beweisgrundsätzen entsprechend geregelt. Wir begegnen aber hier doch einigen sehr wesentlichen Modifikationen, die ich nicht unerwähnt lassen möchte.

a) In erster Linie hat der Ersatz beanspruchende Grschädigte zu beweisen, daß ihm durch den beaufsichtigten Schüler ein Schaden zugefügt worden sei, wobei prinzipiell auch die Identität des Täters nachzuweisen ist. Darüber hatte schon einmal das Bundesgericht Gelegenheit, sich auszusprechen. Es handelte sich damals um folgenden Fall:

Das zweijährige Mädchen des Klägers spielte vor dem Hause seiner Eltern. Der dreijährige Knabe des Beklagten spielte mit einer kleinen Hacke vor dem Nachbarhause. Das Mädchen verliert ein Auge. Wie sich das Unglück zugetragen hat, ist nicht festgestellt, Augenzeugen waren nicht zugegen. Aus dem ärztlichen Gutachten geht hervor, daß ein spitziger Gegenstand in das Auge eingedrungen sein muß. Kläger behauptet nun, der Knabe des Nachbars habe das Unheil verursacht. Als Begründung führt er an, daß der Nachbarsjunge in letzter Zeit oft mit spitzigen Gegenständen hantiert habe. Das Bundesgericht wies die Klage ab, indem es betonte, daß nur ein Verschulden der aufsichtspflichtigen Person präsumiert werde, im übrigen aber

müsse der Kläger nach allgemeinen Grundsätzen nachweisen, daß wirklich dieser Knabe, den Schaden verursacht habe. — Im Falle der Haftung des Lehrers sollte es jedoch genügen, wenn der Geschädigte dartut, daß ihm von irgend einem Schüler ein Unheil zugefügt worden sei, ohne daß er verpflichtet wäre, die Person des Schädigers so genau zu bezeichnen, da keine Zweifel über die Identität des Täters aufkommen können, dies deshalb, weil der Lehrer ja für die unerlaubten Handlungen aller seiner Schüler verantwortlich ist.

b) Zweitens muß der Kläger nachweisen, daß der Lehrer verpflichtet war, den Schädiger zu beaufsichtigen. Hier kann man sich fragen, ob es genügt, wenn er nur die abstrakte Aufsichtspflicht des Lehrers beweist, oder ob er dartun muß, daß jener auch in konkreto, d. h. im Momente, wo der Schaden verursacht wurde, seinen Schüler überwachen mußte? Die allgemeine Ansicht über diesen Punkt geht dahin, daß es genügt, wenn der Kläger nur die abstrakte Aufsichtspflicht des Lehrers dartut. Sache des beklagten Lehrers wird es dann sein, sich gegebenen Falls damit zu exculpieren, daß die Überwachung des Täters im Momente der Begehung der Tat nicht nötig war.

c) Nicht zu beweisen braucht der Kläger das Verschulden, weder des Täters selbst, noch des Aufsichtspersonals, des aufsichtspflichtigen Lehrers. Was den Täter anbelangt, haben wir schon früher gesagt, daß der Lehrer auch haftbar sei für Handlungen seiner Schüler, die nicht schuldhafterweise begangen werden, und was die Schuld des Lehrers anbelangt, so wird das Vorliegen dieser Schuld gesetzlich präsumiert. Es wird also gesetzlich präsumiert, daß der Lehrer die Aufsichtspflicht schuldhafterweise verletzt habe. Ganz analog wird auch das Bestehen des Causalzusammenhanges zwischen der verletzten Aufsichtspflicht und dem eingetretenen Schaden gesetzlich präsumiert. Dies wird z. B. ausdrücklich hervorgehoben in einem Urteil des zürcherischen Obergerichtes, indem gesagt wird: „Die gesetzliche Vermutung besteht nicht nur für die mangelhafte Aufsicht des Vaters, sondern auch für den Causalzusammenhang zwischen dieser und dem eingetretenen Schaden, weshalb der letztere, wenn er diesen Zusammenhang bestreitet, das Nichtvorhandensein desselben zu beweisen hat."

5. Wir haben gehört, daß die Schuld des Lehrers gesetzlich präsumiert wird, und es bleibt noch zu untersuchen, wie der Lehrer die ihm entgegenstehende Verschuldenspräsumption entkräften kann. Die Zulassung der Exculpation erscheint in zweifacher Hinsicht als der Billgikeit entsprechend, erstens einmal vom Standpunkte des Lehrers aus. Seine Schuld wird gesetzlich präsumiert, und es handelt sich hier demnach um eine Umkehrung der Beweislast, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, muß der Exculpationsbeweis zugestanden werden. Würde dies nicht der Fall sein, so würde dies die Versagung des rechtlichen Gehörs bedeuten.

Die Zulassung des Exculpationsbeweises erscheint aber auch im Hinblick auf den Beaufsichtigten als absolut notwendig. Wäre der aufsichtspflichtige Lehrer für alles und jedes rechtswidrige Verhalten seiner Schutzbefohlenen verantwortlich, ohne Rücksicht darauf, daß ihm selbst eine Schuld in der Beaufsichtigung wirklich zur Last fällt oder nicht, so müßte darunter die Bewegungsfreiheit des Beaufsichtigten aufs Schwerste leiden. Denn es versteht sich ganz von selbst, daß in diesem Falle der Lehrer alles tun würde, um nur nicht schadenersatzpflichtig zu werden. Er könnte daher seinen Schützling keinen Augenblick sich selbst überlassen, da er stets fürchten müßte, daß dieser irgend ein Unheil anrichten könnte. Es würde dies zu einer höchst unerfreulichen Bevogtigung führen. Dem Beaufsichtigten würde jede Selbständigkeit benommen. Daß eine solche ängstliche Erziehung durchaus unerwünschte Resultate zeitigen müßte, liegt auf der Hand.

6. Gemäß Art. 333 Z. G. B. kann sich also der Lehrer von der Haftung befreien, wenn er nachweist: „daß er das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe." Es obliegt ihm also nicht nur der Beweis für etwas Negatives, sondern für etwas Positives, nämlich die Anwendung der nötigen Sorgfalt.

Frage: Befreit sich der Lehrer nun auch durch den Nachweis, daß ihm die Ausübung der erforderlichen Aufsicht unmöglich war? Ohne Zweifel ja, sofern nämlich die Unmöglichkeit eine unverschuldete gewesen ist. Durch den Beweis der unverschul-

deten Unmöglichkeit ist die eigene Schuldlosigkeit ebenso gut dargetan, wie durch den Beweis der erfüllten Pflicht.

Der Lehrer kann sich von der Haftung auch befreien, wenn er den Nachweis führt, daß der Schaden auch bei einwandfreier Ausübung der Aufsichtspflicht eingetreten wäre.

Verlangt wird aber der Beweis, daß das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung angewendet worden sei. Das übliche Maß genügt z. B. nicht, wenn die Übung eine ungenügende ist. Die beiden Begriffe „übliche Sorgfalt" und „durch die Umstände gebotene Sorgfalt" sind nicht etwa identisch. In konkreto kann es sehr wohl vorkommen, daß die verkehrsübliche Sorgfalt nicht verletzt wurde, wohl aber die durch die Umstände gebotene. — Im Kanton Zürich ist z. B. üblich, daß auch Schulknaben am Fastnachtschießen teilnehmen. In einem Haftpflichtprozeß hat nun das zürcherische Obergericht entschieden, „daß der Umstand, daß ein solches Schießen von Knaben ohne Aufsicht üblich sei, nicht als Exkulpationsgrund angesehen werden könne, denn die Umstände hätten hier eine Beaufsichtigung gefordert."

7. Was haben wir nun unter das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung zu verstehen?

Hierauf läßt sich eine bestimmte Antwort naturgemäß nicht geben. Von Fall zu Fall sind eben die zu ergreifenden Aufsichtsmaßregeln ganz verschiedene. Es ist z. B. klar, daß ein ganz kleines Kind, ein geistesschwacher, ein besonders bösartiger, äußerst nervöser oder leichtsinniger Schüler einer viel intensiveren Beaufsichtigung bedarf, als ein normaler oder halberwachsener Schüler. Was in einem Falle als durchaus zweckentsprechende Aufsicht zu betrachten ist, müßte unter anderen Verhältnissen wiederum als grobe Pflichtverletzung bezeichnet werden. Es lassen sich hier deshalb nur einige wenige allgemeine Richtlinien aufstellen.

Vor allem ist einmal zu betonen, daß eine ständige, ununterbrochene Überwachung des Schülers dem Lehrer nicht ohne weiteres zugemutet werden kann. Die bloße Tatsache, daß dieser den Schüler im Momente, wo derselbe den Schaden ver-

ursachte, nicht unter Augen hatte, darf an und für sich noch nicht als eine „culpa in custodiendo", als eine Verletzung der Aufsichtspflicht taxiert werden. Wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, die eine absolut kontinuirliche Überwachung notwendig machen, z. B. Tobsucht, kann eine immerwährende Beaufsichtigung nicht gefordert werden.

Es ist nämlich sowohl in der Doktrin wie in der Rechtssprechung ganz allgemein anerkannt, daß selbst die Eltern hiezu nicht verpflichtet sind. — Blunschli sagt in seinem Kommentar zum zürcherischen Privatrecht: „Eine übermäßige und fortwährende Aufsicht auch über halberwachsene Kinder kann dem Vater nicht zugemutet werden, vielmehr ist hier die gute Sitte zu beachten."

Viel weniger noch trifft dies beim Lehrer zu, denn vom Lehrer darf unter keinen Umständen eine größere Diligenz verlangt werden, als von sorgsamen Eltern. Sowohl die deutschen wie die schweizerischen Gerichte hatten schon Gelegenheit, sich darüber auszusprechen.

Das Gericht hatte sich einmal mit folgendem Falle zu beschäftigen:

Zwei Knaben von neun und elf Jahren hatten auf der Straße gegeneinander mit Bohnenstangen gefochten. Hiebei hatte der eine seinem Kameraden ein Auge ausgestoßen. Die verwitwete Mutter des Täters wurde auf Ersatz belangt. Das Gericht wies die Klage ab, indem es ausführte, es stehe fest, daß der Knabe brav und gut erzogen sei. Deshalb habe die Mutter nicht vermuten können, daß derselbe auf der Straße einem anderen Knaben ein Auge ausschlage. Sie habe deshalb auch keine Veranlassung gehabt, ihren elf Jahre alten Knaben auf der Straße zu beaufsichtigen. Habe sie die Beaufsichtigung unterlassen, so habe sie gleichwohl unter den obwaltenden Umständen ihrer Aufsichtspflicht genügt.

Das Gericht argumentierte weiter, es könne von sorgsamen Eltern nicht verlangt werden, daß sie ihre guterzogenen Kinder auf Schritt und Tritt begleiten. Zu einer permanenten Überwachung ist also auch der Lehrer nicht verpflichtet. Die Rechtssprechung hat stets den Standpunkt eingenommen, daß an und für sich darin eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht zu er-

blicken sei, wenn der Aufsichtspflichtige seine wohlerzogenen Schutzbefohlenen allein auf der Straße herumtummeln läßt.

Es ist mir aber auch ein Urteil des Genfer Obergerichtes bekannt, worin gerade der entgegengesetzte Standpunkt eingenommen wird.

Die betreffende Stelle des Urteils lautet in deutscher Übersetzung:

„Zugegeben, daß es in der „Rue de Monthoux" üblich ist, Kinder einen Teil des Tages auf der öffentlichen Straße tummeln zu lassen, erachtet das Gericht, daß dieser Usus seitens der Eltern einen unverzeihlichen Fehler in der Aufsicht bedeutet." — Daraus ergibt sich mit aller Evidenz, daß die Umstände, die mit einer belebten Stadtgasse verbunden sind, ein anderes Maß von Beaufsichtigung erheischen, als die Umstände einer Dorfgasse.

Die Überwachung, welche der Lehrer auszuüben verbunden ist, muß aber dann eine sehr intensive und gewissenhafte sein, wenn er diesen gestattet, mit gefährlichem Spielzeug, insebsondere mit Waffen sich zu vergnügen.

Das deutsche Reichsgericht hat z. B. einen Vater für verantwortlich erklärt, weil er seinem 14-jährigen Sohn erlaubte, in seinem Garten mit einem Schrotgewehr zu schießen, ohne ihn hiebei ständig zu beaufsichtigen.

Zu weit gehend scheint mir folgendes Urteil des Bundesgerichtes zu sein: Der Vater müsse für seinen 15-jährigen Sohn haften, der einen anderen Knaben auf der Straße mit einem Messer verletzt hatte, da er wußte, daß sein Sohn äußerst nervös und reizbar sei, und da er trotz dieser Kenntnis von der reizbaren Natur des Knaben ihn nicht genügend beaufsichtigt habe.

Anderseits aber kann die Haftbarkeit der aufsichtspflichtigen Person dann nicht allzustreng sein, wenn diese unverschuldeter Weise keine Kenntnis davon hatte, daß der Schutzbefohlene sich im Besitz von gefährlichen Instrumenten befindet. Das hat das Bundesgericht ausdrücklich ausgesprochen, als es sich mit folgendem Falle zu belassen hatte:

Der Inhaber eines Knabenpensionates in Solothurn, Misteli, wurde zivilrechtlich belangt, weil sein Zögling Paul Salvat einem anderen Knaben auf dem Heimweg von der Kantonsschule, wo die beiden Turnunterricht hatten, zum Institut mit einer Stein-

schleuder einen Stein ins Auge geworfen hatte, sodaß dieses herausgenommen werden mußte. Das Bundesgericht wies die Klage ab mit der Begründung, den Institutvorsteher Mistéli treffe keine „culpa in custodiendo", denn er habe seinen Schülern ausdrücklich den Gebrauch von Steinschleudern strengstens verboten gehabt, und habe das Verbot auch gehandhabt, indem er alle Schleudern, die er bei den Schülern fand, konfiszierte und vernichtete. Wenn es dem Paul Salvat gelungen sei, seine Schleuder den Blicken des Institutsvorstehers zu entziehen, so könne dem letzteren hieraus kein Vorwurf gemacht werden. Den Zögling aus der Kantonsschule abzuholen sei er in konkreto nicht verpflichtet gewesen, er habe seiner Aufsichtspflicht genügt.

Die Haftung wurde abgelehnt gegen einen Vater, der seinem nicht als ungeschickt bekannten 14-jährigen Knaben eine allgemein bei solchen Knaben übliche, in den Bazars gekaufte Luftbüchse (Flobert) als Spielzeug überließ. Dagegen wurde ungenügende Aufsicht angenommen bei Duldung der Beteiligung eines 13-jährigen Knaben an einem durch keinen Erwachsenen überwachten Fastnachtsschießen.

8. Als Ursachen des Schadens werden in der schweizerischen Praxis nur Handlungen angenommen, die nach dem gewöhnlichen Laut der Dinge erfahrungsgemäß geeignet sind, Sachschaden zu stiften. So wurde z. B. eine Verantwortung nicht begründet durch die Duldung des Tragens eines Taschenmessers durch ein 9-jähriges Kind, das als nicht bösartig bekannt war. Es wurde bemerkt, daß ein solches Messer nicht den Zweck einer Waffe habe, und daß auch die meisten Spielzeuge als Waffe Verwendung finden könnten.

Hingegen haftet der Vater, der in der Hand eines kleinen Kindes Zündhölzer beläßt, ohne weiteres für Brandschaden.

Die Überlassung eines Bogens, der Stäbchen mit bedeutender Kraft fortschleudert, an einem 10-jährigen Knaben, wurde als eine Verletzung der durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung bezeichnet.

Die Haftung wurde auch begründet bei Belassung von Knaben ohne Aufsicht in einem Schopfe mit gefährlichen Werkzeugen.

Eine Haftung ist aber nicht gegeben, wenn das schulpflichtige Kind mit einem bei solchen Kindern allgemein üblichen Spielball auf dem Heimweg von der Schule eine Fensterscheibe einwirft, sofern die Eltern keine Veranlassung hatten, eine solche Tat zu vermuten.

Wir haben weiter oben gesagt, daß im Zweifel für den Lehrer eine Aufsichtspflicht auf dem Heimweg von der Schule nicht besteht. In einem bundesgerichtlichen Entscheid wird betont, daß eine Begleitpflicht auf dem Schulweg auch für die Eltern nicht besteht, besonders da nicht, wo den Kindern die Pflicht zur sofortigen Heimkehr nach der Schule eingeschärft wurde.

Wenn dagegen der Vater ein Kind, das epileptische Anlagen hat, mit offenem Messer auf der Straße herumlaufen läßt, so genügt er seiner Aufsichtspflicht nicht.

Der Nachweis, daß ihm kein Verschulden bei der Beaufsichtigung zur Last falle, kann also vom Lehrer in zweifacher Weise geführt werden:

Erstens einmal dadurch, daß er dartut, daß er den Täter im Momente der Tat wirklich unter Augen hatte und gewissenhaft überwachte.

Die Tatsache der Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in der Beaufsichtigung, kann sich aber auch aus den Verumständungen des konkreten Falles ergeben. Dann bedarf es keiner besonderen diesbezüglichen Beweisführung.

Zweitens aber kann sich der Lehrer auch dann exculpieren, wenn er zwar zugibt, daß er im Momente der Tat den Täter nicht unter Augen hatte, daß aber in konkreto eine spezielle Beaufsichtigung desselben nicht nötig war — oder dadurch, daß er dartut, daß der Schaden auch bei einwandfreier Aufsicht eingetreten wäre.

Damit kann ich schließen, indem ich das Gesagte kurz resumiere:

I. Der Lehrer ist haftbar für die Handlungen der seiner Aufsicht unterstellten Personen. Eine unterste Altersgrenze gibt es nicht, eine absolute obere Altersgrenze auch nicht.

II. Die Handlung muß widerrechtlich sein, die Haftung erstreckt sich aber auch auf nicht schuldhafte Handlungen.

III. Die Haftung tritt aber nur ein bei schuldhafter Verletzung der Aufsichtspflicht. Die schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht wird gesetzlich präsumiert.

IV. Der Lehrer befreit sich von der Haftung durch den Nachweis, daß er das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung angewendet habe.

Meine Herren, Sie sehen also, daß die Haftpflicht des Lehrers unter Umständen von sehr großer Tragweite sein kann. Jeder Lehrer dürfte sich deshalb angelegen sein lassen, es mit seiner Aufsichtspflicht nicht allzuleicht zu nehmen.

Der Lehrer soll wachen über die geistige, über die körperliche — vor allem aber über die sittliche Erziehung der Jugend.